

allen für die politische, ökonomische und geistig-kulturelle Entwicklung der Gesellschaft sowie die materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Menschen entscheidenden Fragen planmäßig und einheitlich organisiert sowie über die Mittel verfügt, die Klasseninteressen der Arbeiter verbindlich durchzusetzen und vor allen Beeinträchtigungen und konterrevolutionären Angriffen zuverlässig zu schützen. Diese Merkmale und Eigenschaften des sozialistischen Staates treffen auf keine andere politische Organisationsform der sozialistischen Gesellschaft zu.²² Dies gilt für alle Entwicklungsstufen des einheitlichen sozialistischen Staatstyps gleichermaßen* Über die Machtvollkommenheit seiner gewählten Vertretungsorgane, die ihrerseits untrennbar mit dem sozialistischen Staatsapparat verbunden sind, verwirklicht der sozialistische Staat die Souveränität des von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten werktätigen Volkes als staatliche Souveränität nach innen und nach außen.

Der sozialistische Staat — und das ist das letztlich entscheidende Merkmal, das ihn von den nichtstaatlichen politischen Organisationsformen im Sozialismus unterscheidet — verfügt über Einrichtungen, Instrumente und Mittel, um die historischen Aufgaben der Arbeiterklasse im Klassenkampf gegen die Bourgeoisie mit der notwendigen Autorität verbindlich durchzusetzen. Dies sind vor allem die gewählten staatlichen Machtorgane, der Staatsapparat, Armee, Sicherheitsorgane, Staatsanwaltschaft und Gerichte. Das sozialistische Recht, seine strikte Einhaltung und Verwirklichung ist als spezifische Ausdrucksform der staatlichen Macht der Arbeiterklasse ein unentbehrliches Instrument des sozialistischen Staates, mittels dessen diese notwendige Autorität gesichert wird. Seine Allgemeinverbindlichkeit, seine Gewährleistung durch staatliche Zwangsgewalt im Falle der Verletzung unterscheiden das sozialistische Recht deutlich von allen Verhaltensregeln, die sich nichtstaatliche politische Organisationen für ihre Mitglieder geben.

Wenn der sozialistische Staat als Hauptinstrument charakterisiert wird, so bedeutet das keineswegs, die nichtstaatlichen politischen Organisationen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten seien weniger wichtig oder ihre Tätigkeit sei dem Staat untergeordnet und würde von ihm reglementiert. Die erfolgreiche Verwirklichung der Aufgaben des sozialistischen Staates setzt vielmehr ein hohes Maß an selbständiger Aktivität aller anderen politischen Organisationsformen der Werktätigen voraus. Zwischen der Wirksamkeit der staatlichen Tätigkeit und der Wirksamkeit von nichtstaatlichen politischen Organisationen der Werktätigen bestehen enge, die Effektivität ihrer Tätigkeit wechselseitig fördernde Beziehungen.

Die Aktivität der gesellschaftlichen Massenorganisationen der Werktätigen erleichtert es dem sozialistischen Staat, seine gesellschaftlichen Aufgaben zu lösen. Umgekehrt fördert die zielstrebige, gut und rationell organisierte, auf die Entwicklung der schöpferischen Aktivität der Werktätigen zur praktischen Gestaltung ihrer sozialistischen Produktions- und Lebensverhältnisse gerichtete Leitungstätigkeit des sozialistischen Staates die gesellschaftliche Wirksamkeit der nichtstaatlichen Organisationsformen der Werktätigen. Dieses sich im Pfozeß des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus ständig intensivierende Wechselverhältnis kommt in der Qualifizierung der zentralen staatlichen Leitung und Planung und in der

22 Vgl. W. Weichelt, *Der sozialistische Staat - Hauptinstrument der Arbeiterklasse zur Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft*, Berlin 1977, S. 7 f.